

## I. Anwendungsbereich

Für den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für werk-/dienstvertragliche und sonstige Serviceleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen der Burmeier GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftragnehmer). Sie finden keine Anwendung, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

Für Online-Bestellungen gelten gesonderte Verkaufsbedingungen.

## II. Kaufverträge

### 1. Angebote

- 1.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, dass sie im Einzelfall für verbindlich erklärt worden sind. Schriftliche, individuelle Angebote des Auftragnehmers sind – soweit nichts anderes vereinbart – für die Dauer von 3 Monaten verbindlich.
- 1.2 Offensichtliche Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

### 2. Anerkennung der Verkaufs- und Leistungsbedingungen/ Auftragsbestätigung

- 2.1 Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde. Von diesen Verkaufs- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht noch einmal gesondert ausdrücklich widersprochen wird. Eine vorbehaltlos ausgeführte Lieferung/Leistung führt nicht zu einer stillschweigenden Akzeptanz der Bedingungen des Auftraggebers.
- 2.2 Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher Bestätigung oder Bestätigung in Textform des Auftragnehmers als geschlossen. Bei Eilaufträgen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung in Textform durch den Auftragnehmer.

### 3. Liefer-/Leistungszeit

- 3.1 Liefer-/Leistungszeitangaben gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmter Termin schriftlich oder in Textform bestätigt wurde. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat, oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Auftraggeber gemeldet ist. Letzteres gilt entsprechend, wenn die Lieferung/Leistung sich aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Bei Liefer-/Leistungsverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 3.2 Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Auftraggeber, die die Liefer-/Leistungszeit beeinflussen, verlängert sich die vereinbarte Frist in angemessenem Umfang.
- 3.3 Auf Abruf bestellte Lieferungen (sog. Kontrakttaufträge) und Leistungen sind innerhalb der Laufzeit der Kontraktaufträge die Liefer-/Leistungszeit mindestens 12 Wochen vor dem gewünschten Termin festzulegen.
- 3.4 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – auch wenn sie beim Vorleistenden eintreten – soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei, ohne dass der Auftraggeber Schadensersatz verlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer das Ereignis zu vertreten hat. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Auftraggeber ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner

sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

### 4. Preisstellung

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk. Die Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Versandkosten.
- 4.2 Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Der Auftraggeber ist über die Preisänderung unter Angabe der zugrunde liegenden Änderung der Kostenfaktoren schriftlich zu informieren.
- 4.3 Die handelsübliche Verpackung ist im Preis inbegriffen.

### 5. Abnahme der Lieferung

- 5.1 Wird die Ware/Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder nach Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber abgerufen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware zu fertigen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Es sei denn, ein späterer Auslieferungstermin ist vereinbart. Der Auftraggeber wird hierüber und über die zu erwartenden Kosten der Einlagerung vom Auftragnehmer rechtzeitig vorher in Kenntnis gesetzt.
- 5.2 Wird durch LKW geliefert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich abgeladen werden kann. Dies gilt insbesondere für LKW mit 25 Meter Rangierfläche. Die Verbringung der gelieferten Gegenstände an die Verwendungsstelle und ihre Aufstellung ist grundsätzlich Angelegenheit des Auftraggebers.
- 5.3 Wird im Einzelfall vereinbart, dass die gelieferten Gegenstände vom Auftragnehmer an der Verwendungsstelle aufzustellen sind, so verpflichtet sich der Auftraggeber, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zugänge frei sind, die kostenlos zur Verfügung zu stellenden Aufzüge funktionieren und bedient werden, eine für den Auftraggeber zur Abnahme berechtigte Person anwesend ist und dem Auftragnehmer eine vom Auftraggeber bestimmte Stelle zugewiesen wird, an der die gelieferten Gegenstände aufzustellen sind.
- 5.4 Mit Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Auftraggeber oder die vom Auftraggeber nach Ziff. 5.3 beauftragte Person gilt die Lieferung als abgenommen. Nach erfolgter Unterzeichnung des Lieferscheins kann der Auftraggeber insbesondere nicht mehr verlangen, dass die aufgestellten Gegenstände vom Auftragnehmer an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb des Objektes, in dem die Gegenstände aufgestellt wurden, verbracht werden.

### 6. Abweichungen des Liefergegenstandes

- 6.1 Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind und weder die Funktionalität noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten. Handelsübliche oder geringfügige technisch nicht vermeidliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen und Gewicht behält sich der Auftragnehmer im Rahmen des für den Auftraggeber Zumutbaren ebenfalls vor. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf solche Änderungen hinweisen.
- 6.2 Verweise auf frühere Ausführungen gelten nur als Hinweise auf Modelle und Funktionen.

### 7. Muster und Zeichnungen

- 7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 7.2 Muster werden frachtfrei geliefert und sind, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 3 Monaten zurückzugeben oder zum Listenpreis käuflich zu übernehmen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Muster beschädigt worden sind. Musterstücke in Sonderanfertigungen sind stets käuflich zu übernehmen.

### 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Vorauszahlung bzw. Barzahlung innerhalb von

- 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt.
- 8.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- 8.3 Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 8.4 Erhält der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die nach pflichtmäßigem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Gestellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung Zug-um-Zug gegen die Gegenleistung verlangen. Kommt der Auftraggeber dem berechtigtem Verlangen des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 8.5 Kommt der Auftraggeber mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Auftragnehmer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Bei nichtvermögensbedingtem Leistungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und /oder Schadensersatz verlangen.
- 8.6 Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen bzw. nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Mit Mängelansprüchen des Auftraggebers ist eine Aufrechnung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht dagegen stets möglich.
- 9. Versand und Gefahrübergang**
- 9.1 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die kostengünstigste Versandart. Jeder Versand erfolgt auf Verlangen des Auftraggebers.
- 9.2 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware an die Transportperson übergeben wird, auch wenn die Versendung durch den Auftragnehmer erfolgt. Lediglich bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Schickschuld geht die Gefahr erst bei abladebarem Zurverfügungstellen auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Auftraggeber auf ihn über.
- 10. Schutzrechte Dritter**
- Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck-/Wechsel-Basis bleibt allerdings der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Schecks/Wechsels bestehen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Auftragnehmers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftraggebers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 11.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Auftraggeber gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Auftragnehmer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig nach, ist er auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, Auskunft über die abgetretenen Forderungen und Rechte zu erteilen sowie die zur Geltendmachung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Werden Waren des Auftragnehmers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die dem Auftragnehmer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 11.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Ist die gelieferte Ware nicht von der geschuldeten Beschaffenheit, hat der Auftragnehmer das Recht, nach seiner Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, es sei denn, es liegt ein Fall des Lieferantenregresses im Sinne des § 478 BGB vor. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Auftragnehmer bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Bei nicht fristgerechter Mitteilung sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber.
- 12.3 Lässt der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 13. Schadensersatz**
- Schadensersatzansprüche aus Verletzung vertraglicher Pflichten oder unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder es handelt sich um eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wie z. B. die Pflicht zur mangelfreien Lieferung der Ware). Soweit der Auftragnehmer danach haftet, wird die Haftung für fahrlässige (auch grob fahrlässige) Verletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unberührt bleiben ebenfalls Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.
- 14. Vertragsbeendigung/Kündigung**
- 14.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere, wenn
- über die Muttergesellschaft der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird und konkrete Anhaltspunkte bestehend, dass die Partei ihren vertraglichen Pflichten deshalb nicht mehr nachkommen können wird;
  - der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.
- 14.2 Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Vertrag berechtigterweise außerordentlich kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten, Verluste, Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung verursacht werden. Die vorgenannten Erstattungsansprüche werden innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsende fällig und bestehen unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.
- 14.3 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, nach Vertragsbeendigung im Eigentum der jeweils anderen Partei stehendes Zubehör, Dokumentation, Informationen oder Adressmaterial unaufgefordert zurückzugeben.
- 15. Verpflichtungen gem. Elektrogesetz**
- Soweit die vom Auftragnehmer gelieferte Ware/Leistung den Bestimmungen des ElektroG unterliegt, gilt Folgendes:
- 15.1 Der Auftraggeber übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen nimmt der Auftragnehmer aber die von ihm gelieferte Ware zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften zu seinen hierfür dann gültigen Preisen auf Kosten des Auftraggebers zurück.
- 15.2 Falls der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gelieferte Ware an andere gewerbliche Dritte weitergibt, hat er diese Dritten vertraglich dazu zu verpflichten, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf Kosten

dieses Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und diesem für den Fall der erneuten Weitergabe an einen gewerblichen Dritten eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Auftraggeber, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Ziff. 15.1, letzter Satz gilt dann entsprechend.

15.3 Der Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme/Freistellung/ Weiterverpflichtung gem. Ziff. 15.1 und 15.2 verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Ware. Die 2-jährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers beim Auftragnehmer über die Nutzungsbeendigung.

#### **16. Übertragbarkeit des Vertrages**

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf ein mit ihm in einem Konzern verbundenes Unternehmen.

### **III. Sonstige Regelungen für alle Vertragsarten**

#### **1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.

#### **2. Gerichtsstand**

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, gleich ob Kauf-/Werk-/ Dienstvertrag oder sonstige Serviceleistungen, der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch für den Fall eines Wechsel- oder Scheckprozesses.

#### **3. Anwendbares Recht**

Das gesamte Vertragsverhältnis, gleich ob Kauf-/Werk-/Dienstvertrag oder sonstige Serviceleistungen, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).

#### **4. Schriftform**

Sämtliche Änderungen des Vertrages, seiner Anlagen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

#### **5. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen vereinbarten Klausel am nächsten kommt.

Hiddenhausen / Deutschland, 3. April 2023